

Sieben und neunzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 24. Juli 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der I. Deputation, den Gesehentwurf über
das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in
privatrechtlichen Streitigkeiten betreffend. — Besondere Be-
rathung. (§§. 39. — 64.) —

Ferner trägt der Referent vor:

§. 39. (9. Aufhebung älterer Bestimmungen.)
„Die in der erläuterten Prozeßordnung zu Tit. 39. §. 1. 2. 3. 4.
von den Worten an: „Da aber ic. bis: zu immittiren;“ inglei-
chen §. 5. und 6. enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.
Dahingegen sind im Uebrigen, insonderheit was die Art und
Weise der Hülfsvollstreckung in unbewegliche Güter betrifft, so
wie wegen des Verfahrens bei Versteigerung von Mobilien und
Subhastation von Grundstücken, auch gerichtlicher Verwaltung
der letztern die Vorschriften der bereits bestehenden Gesetze zu be-
folgen. An dem beim Handelsgericht zu Leipzig üblichen Voll-
streckungsverfahren wird durch dieses Gesetz etwas nicht geändert.“

II. Besondere Bestimmungen. §. 40. (1. Voll-
streckungsverfahren wegen vorzunehmender Hand-
lungen. a) Zahlung einer Geldschuld; a. Zahlungs-
aufgabe.) „Soll Jemand zu Bezahlung einer Geldschuld
angehalten werden, so ist ihm die übergebene Schuldberechnung
(§. 8.), nachdem das Gericht sie geprüft, ergänz und nöthigen
Falls berichtigt hat (§. 9.), in Abschrift mitzutheilen und die Be-
zahlung des festgestellten Betrags mit der Androhung aufzulegen,
daß außerdem von seinem Vermögen so viel, als zu des Gläubiger
Befriedigung erforderlich ist, werde in Beschlag genommen
werden.“

§. 41. (b. Befriedigungsmittel.) „Alle Bestandtheile
des Vermögens des Schuldners, so weit es zu seiner freien Ver-
fügung stehet, und soweit nicht diesfalls die §. 43. 45. 60. ange-
gebenen Ausnahmen eintreten, sind als Gegenstände der Hülfsvoll-
streckung zu betrachten.“

§. 42. (Richterliche Bestimmung derselben.)
„Der Richter hat bei diesem Verfahren zunächst darauf zu sehen,
daß dem Gläubiger auf kürzestem Wege zu seiner Befriedigung
verholfen werde, zugleich aber und so weit dies hiermit vereinbar
ist, auch das Bedürfnis des Schuldners zu berücksichtigen, daß
dabei die möglichste Schonung seines Hausstandes beobachtet
werde. In dieser Beziehung liegt es dem Richter ob, wenn meh-
rere Gegenstände vorhanden sind, aus deren Erlös der Betrag
der Schuld gewonnen werden kann, die entbehrlichsten auszu-
wählen, auch dafür zu sorgen, daß der Werth der zu Hülfsg-
egenständen auszuhebenden Sachen nicht außer Verhältnis zum
Betrag der Schuld stehe. Eben so ist darauf möglichst Bedacht
zu nehmen, daß die Hülfe nicht leichtlich in solche Gegenstände
vollstreckt werde, die nach den vorwaltenden Zeitverhältnissen
(z. B. Couröverhältnissen) nur mit Schaden ins Geld gesetzt

werden können, oder deren Beschlagnahme einen größern Ko-
stenaufwand verursachen würde, wie denn auch, wenn es in ge-
ringfügigen Rechtsachen zur Hülfsvollstreckung kommt, den
Vorschriften des Mandats wegen des Verfahrens in geringfügigen
Rechtsachen vom 28. November 1753 §. 9. in soweit nachzuge-
hen, als nicht zu besorgen steht, daß dem Gläubiger bei unterlas-
sener zeitiger Hülfsvollstreckung in das unbewegliche Gut die
Vorthelle der Erstigkeit im Concurse verloren gehen möchten.“

Diese sämtlichen Paragraphen werden ohne Diskussion
einstimmig genehmigt; jedoch §. 35. (siehe denselben
in Nr. 226. d. Bl. S. 3708. Sp. 2.) mit einer von der
Deputation vorgeschlagenen Abänderung, wonach die 3. 4.
zu lesenden Worte: „ist die Bestimmung erhöhter
Geldstrafen,“ in Wegfall zu bringen, und dafür die
Worte: „ist derselbe nach richterlichem Ermessen
mit einer Strafe von gleichem oder nach Befin-
den höherm Betrage zu bedrohen, deren Bestim-
mung ic.“ zu setzen und hinter das Wort „gegeben“ noch
„wird“ einzuschalten.

§. 43. „Die Auspfändung darf jedoch nie erstreckt werden:
a) auf unentbehrliche Bekleidungsstücke und Betten, b) auf die-
jenigen Werkzeuge und Geräthschaften, ohne welche der Schuld-
ner das ihn nährenden Gewerbe nicht fortsetzen kann.“

Hierzu erinnert die Deputation Folgendes:

Wenn schon die Deputation damit, daß auf die sub a. an-
gegebenen Gegenstände die Auspfändung nie erstreckt werden
sollen, einverstanden war, so fand sie doch Bedenken, diese
Ausnahme auch auf die Gegenstände sub b. unbedingt auszudeh-
nen, weil unter den Werkzeugen und Geräthschaften, welche im
Allgemeinen bezeichnet sind, auch Gegenstände von großer Bedeu-
tung und Werth (z. B. Maschinen in einer Spinnerei, Druck-
tische einer Kattendruckeri) sich befinden können, und es schien
keineswegs denen Rechtsprinzipien gemäß zu sein, diese dem ob-
stehenden Theile zur Erlangung seines ausgeführten Rechtes ganz
zu entziehen. In Uebereinstimmung mit der frühern Disposition
der Prozeßordnung Tit. XXXIX. §. 5. schlägt daher die Deputa-
tion vor, bei b. noch am Schlusse die Worte anzuhängen:
„sollten jedoch andere Hülfsgegenstände nicht vor-
handen sein, so kann auch in die unter b. bemerk-
ten Gegenstände die Hülfe vollstreckt werden.“

Hierzu hat Secr. Harz einen Antrag gestellt, der unmittel-
bar am Schlusse der Paragraphen, wie sie nach dem Gesehentwurfe
lautet, folgen soll und so lautet: „insoweit er dieselben
zu seiner eignen Handarbeit bedarf.“

Secr. Harz: Zur Entwicklung der Gründe meines An-
trags erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Die Regierung
hatte die Werkzeuge und Geräthschaften, welche der Schuldner
zur Betreibung seines Gewerbes notwendig bedarf, von der
Auspfändung ganz ausgenommen, und die Deputation hat